

Amt der
NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung F3



F3-UP-

Eingelangt:

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon 02742/9005 DW 11603
Fax 02742/9005 DW 11699
e-mail: urlaubsaktionpflege@noel.gv.at

F3-A-1802

Pflegehotline des Landes NÖ
02742/9005-9095

NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige Förderungsantrag

Ich ersuche um einen Zuschuss im Rahmen der NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige.

Name:

Vers.Nr.: Geb. Dat.:

Hauptwohnsitz:
(genaue Anschrift)

E-Mail: Tel.Nr.:

Konto-Nr.:, Bankleitzahl
(Baranweisungen sind nicht möglich!)

Angehörige/r, die/der von mir als Hauptpflegeperson betreut wird:

Name: Geb. Dat.:

Hauptwohnsitz:

Ich nehme die zum Antragszeitpunkt geltenden Förderungsrichtlinien verbindlich zur Kenntnis und verpflichte mich, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn ich diesen unrechtmäßig bezogen habe.

Ich stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung und -übermittlung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Zwecke der NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige zu.

Ich schließe folgende Beilagen in Kopie an (zwingend erforderlich!):

Meinen Meldezettel, Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf meinen Namen lauten),
Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person

HINWEIS: Die Anträge sind bis spätestens 6 Monate nach Ende des Urlaubs einzureichen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Diese Angaben werden vollinhaltlich bestätigt:

.....
(Unterschrift Pflegebedürftige/r oder gesetzliche Vertretung bzw. Sachwalter/in)

NÖ URLAUBSAKTION FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
gültig ab Jänner 2007



F3-A-1802

1. GEFÖRDERTER PERSONENKREIS

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

2. VORAUSSETZUNGEN

- Der/Die Antragsteller/in muss österreichischer/e Staatsbürger/in oder Bürger/in eines EWR-Mitgliedstaates sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.
- Der/Die Antragsteller/in muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. Sachwalter/in bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) frühestens ab Jänner 2007 verbracht werden.

3. ANTRÄGE

Die Antragsformulare sind auf www.noee.gv.at (Gesundheit + Soziales/Pflege und Betreuung/NÖ Urlaubsaktion für Pflegenden Angehörige), beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung F3), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern erhältlich.

Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der **Einreichfrist**, bis **spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs**, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung F3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

Förderungsanträge können frühestens ab 2. Jänner 2007 gestellt werden.

4. BESTÄTIGUNGEN

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. Sachwalter/in bestätigt, dass der/die Antragsteller/in die Hauptpflegeperson ist.

5. BEILAGEN (Kopien)

- Meldezettel der antragstellenden Person
- Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten)
- Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person

6. GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig.

Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

7. FÖRDERUNGSHÖHE

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt **€ 100,-** unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs.

Wurde der **Urlaub in Niederösterreich** verbracht, beträgt der Zuschuss um **€ 20,- mehr**.

8. AUSZAHLUNG

Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Meldezettel, Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

9. HÄRTEKLAUSEL

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

10. RÜCKERSTATTUNG

Wurde der Zuschuss auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser unverzüglich an die Abteilung Allgemeine Förderung F3 rückzuerstatten.

11. RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Für Informationen steht Ihnen die Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung,
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, gerne zur Verfügung.
Zum Nahzonenstarif erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der
Rufnummer 9005 und der Durchwahl 11603.
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
Telefax 02742/9005-11699, E-Mail: urlaubsaktionpflege@noel.gv.at
Internet <http://www.noe.gv.at> (Gesundheit + Soziales/Pflege und Betreuung/NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige)
DVR: 059986

HINWEIS:

Über Möglichkeiten der Pflege von Pflegebedürftigen während der Zeit des Urlaubs gibt die **Pflegehotline** des Landes NÖ unter **02742/9005-9095 Auskunft**.